

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
---	--

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

<p>01. Kreis Minden-Lübbecke vom 02.04.2025</p>	
<p>Die Stadt Rahden beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage einer naturnahen Retentionsfläche und zur Umsetzung von Maßnahmen für Natur und Landschaft im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu schaffen. Die beabsichtigte Planung wird von mir mit den dargestellten städtebaulichen Gründen mitgetragen. Gegen den Entwurf der Planung bestehen hinsichtlich § 1 Abs. 4 BauGB (Ziele der Raumordnung) keine Bedenken. Hinsichtlich der weiteren von mir vertretenen - nicht umweltbezogenen - Belange, insbesondere als Straßenbaulasträger, für Radverkehr, vorbeugenden Brandschutz, Strukturentwicklung, Tourismus und Gesundheitswesen erfolgt in diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahme. Bezüglich aller durch den Kreis vertretenen umweltbezogenen Belange sowie möglicher hieraus resultierende Anforderungen und etwaiger rechtlichen Restriktionen verweise ich auf die beigefügte Anlage. Ich bitte um Beachtung. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind darüber hinaus keine weiteren Angaben zu machen.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <p>s. nachfolgende Punkte</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Anlage zum Schreiben vom 02.04.2025: <u>Stellungnahme Öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung</u> Gegen die o.g. Planung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p><u>Stellungnahme Gewässer/Hochwasserschutz</u> Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht des Wasserschutzes keine Bedenken.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p><u>Stellungnahme Landschafts-/Naturschutz</u> Aus der Sicht von Arten-/Naturschutz und Landschaftspflege bestehen gegen die oben genannte Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Die Ausweisung der ca. 0.8 ha Maßnahmenfläche für den Bebauungsplan Nr. 108 ist seitens der Unteren Naturschutzbehörde zu begrüßen. Die naturschutzrechtlichen Belange werden im anschließenden Verfahrensschritt beurteilt.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p><u>Stellungnahme Immissionsschutz</u> Mit der 94. FPÄ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage einer naturnahen Retentionsfläche und zur Umsetzung von Maßnahmen für Natur und Landschaft im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geschaffen werden. Da bei dieser kein immissionsschutzrechtlicher Belang betroffen ist, wird keine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p><u>Stellungnahme Altlasten/Bodenschutz</u> Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>02. Landwirtschaftskammer NRW vom 05.04.2025</p>	
<p>Ziel der oben benannten Änderung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage einer naturnahen Retentionsfläche und zur Umsetzung von Maßnahmen für Natur und Landschaft im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu schaffen. Das 0,8 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Ortschaft Preußisch Ströhen und wird im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit noch überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und geringfügig als Wohnbaufläche dargestellt. Die 94. Änderung ist Grundvoraussetzung um den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 108 „Pr. Ströhen - Vor dem Speukebusch“ realisieren zu können. Nach Abschluss notwendiger Bodenarbeiten sollen die Flächen zu einem Extensivgrünland entwickelt werden.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>Aufgrund der sich verschärfenden Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Der durch die Planung bedingte Verlust von landwirtschaftlichen Flächen ist somit grundsätzlich kritisch zu sehen. Im Sinne der Landwirtschaft regen wir daher an, künftig bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen generell keine landwirtschaftlich genutzten Flächen zu wählen, um weitere Flächenverluste für die Landwirtschaft zu vermeiden.</p>	<p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>25. Wasserverband Große Aue vom 04.03.2025</p>	
<p>Folgende Nebenbestimmungen bitte ich für den Wasserverband in die Genehmigung aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Wasserverband Große Aue ist sicherzustellen, dass der Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante von 5 m (§ 38 WHG) für das Gewässer Große Aue gegeben ist. 1. Hinweis: Sollte eine Erreichbarkeit des Gewässers mit Unterhaltungsgeräten nicht mehr gegeben sein, so muss der Verband an diesem Punkt die Unterhaltung einstellen. 2. Die Er- und Unterhaltung der Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern obliegt den Eigentümern bzw. den Nutznießern der Anlagen, sofern nicht eine anderweitige rechtsverbindliche Regelung getroffen ist bzw. wird. Hierzu gehören auch Fahrbahnen und nicht befestigte Stirnwände der Überfahrten über Gewässer, die nur als Zufahrten zu Grundstücken einzelner Grundeigentümer dienen. (siehe Satzung § 3 Ziffer 3- Aufgaben). 3. Für den Wasserverband Große Aue ist vom Antragsteller sicherzustellen, dass eine Erreichbarkeit ev. vorhandener Schächte, z.B. für den Einsatz eines Spülwagens, jederzeit gegeben ist. 4. Zaunanlagen, Bepflanzungen und sonstige Bauten sollten nur nach Genehmigung des Kreises Minden Lübbecke und dem Wasserverband Große Aue vorgenommen werden. 5. Die Satzung des Wasserverbandes kann unter www.aueverband.de (-Der Verband/Satzung) eingesehen werden. 	<p>A: Die genannten Nebenbestimmungen werden im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Auf die Flächennutzungsplanänderung haben sie keinen unmittelbaren Einfluss.</p>
	<p>B: Keine Änderung der Planung.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>27. Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe vom 24.03.2025</p> <p>Die Belange der Forstbehörde sind durch das o. g. Bauleitplanverfahren nicht unmittelbar berührt. Nordöstlich der geplanten Maßnahmenfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) auf dem Flurstück 102 (Gemarkung Preußisch Ströhen, Flur 16 bzw. Flurstück 127) grenzt eine Fläche (Gemarkung Preußisch Ströhen, Flur 9, Flurstück 256 bzw. Flur 16, Flurstück 128) an, die überwiegend mit Mischwald aus Laub- und Nadelbäumen bestockt ist. Auf der multifunktionalen Maßnahmenfläche sollen Retentionsflächen zur Oberflächenentwässerung entstehen und Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 108 „Pr. Ströhen - Vor dem Speukebusch“ entwickelt werden. Die Maßnahmenfläche soll letztendlich insgesamt als Extensivgrünland bewirtschaftet werden. Forstbehördlicherseits bestehen weder Anregungen noch Bedenken zum o. g. Verfahren.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>29. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 07.03.2025</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich militärischen Luftverkehrs befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie keine Anregungen oder Bedenken haben:	
09. IHK Ostwestfalen / Zweigstelle Minden vom 07.04.2025 13. Westnetz GmbH vom 19.03.2025 15. Ericsson GmbH für Deutsche Telekom Technik GmbH (Richtfunk) vom 25.03.2025 16. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 21.03.2025 18. PLEdoc GmbH vom 04.03.2025 20. Bezirksregierung Detmold vom 02.04.2025	21. Bezirksregierung Münster - Luftverkehr vom 06.03.2025 22. Landeskirchenamt BKD vom 17.03.2025 30. GASCADE Gastransport GmbH vom 31.03.2025 31. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 04.03.2025 32. Stadt Espelkamp vom 06.03.2025 33. Gemeinde Stemwede vom 06.03.2025

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch nicht gemeldet. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:	
03. LWL Amt für Denkmalpflege in Westfalen 04. LWL-Archäologie für Westfalen 05. LWL Bau- und Liegenschaftsbetrieb 06. Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb 07. Landesbetrieb Straßenbau NRW 08. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen 10. Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe 11. Handelsverband OWL, Geschäftsstelle Minden-Herford 12. BLB NRW Bielefeld 14. Netzgesellschaft Lübbecke mbH	17. Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG 19. DB AG 23. Ev. Kirchengemeinde Rahden 24. Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden, Minden-Ravensberg-Lippe 26. Primacom Berlin GmbH 28. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 34. Gemeinde Wagenfeld 35. Samtgemeinde Uchte 36. Stadt Rahden, Untere Denkmalbehörde 37. Stadt Rahden, Fachbereich Bürgermeister

Öffentlichkeit / Private Einwendungen

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.